

AUSZUG

aus dem

PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SCHAFFHAUSEN

Nr. U/W/35/35 vom 23. Juli 1969

I.

Am 4. Juli 1968 trat die neue Bauordnung von Neuhausen am Rheinfall in Kraft. Vor dem Erlass dieser Bauordnung behalf sich die Gemeinde Neuhausen am Rheinfall mit einer Vielzahl von sogenannten Quartierplänen. Durch das Inkrafttreten der Bauordnung wurden aber diese Quartierpläne nicht ausdrücklich ausser Kraft gesetzt. Es bestehen deshalb heute neben der eigentlichen Bauordnung eine Vielzahl von Vorschriften, die eine Uebersicht über das in Neuhausen am Rheinfall anzuwendende Recht erschweren. Der Gemeinderat von Neuhausen am Rheinfall beschloss deshalb am 4. Juni 1969 die Aufhebung der Quartierpläne und die Aufhebung der besonderen Bauvorschriften für die Gebiete Strassacker, Neuberg, nordwestliches Kerngebiet, Durstgraben, Liebefels-Storchen, Traubengüetli, Scheideggweg und Galgenbuck. Mit Schreiben vom 24. Juni 1969 ersuchte die Bauverwaltung der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall die kantonale Baudirektion, die Angelegenheit zu studieren und das Verfahren einzuleiten, um ihrem Vorhaben Rechtskraft zu verleihen.

II.

Der Rat zieht

i n E r w ä g u n g :

Die Aufstellung oder Aenderung von Quartierplänen und dazugehörigen besonderen Vorschriften unterliegt Art. 14 und 15 des Baugesetzes. Art. 15 des Baugesetzes verweist auf sinngemässe Anwendung des Verfahrens über den Baulinienplan. Gemäss Art. 55 Neuhauser Bauordnung ist der Gemeinderat zur Aufstellung oder Aenderung von Quartierplänen zuständig. Die von Baulinienplänen betroffenen Grundeigentümer sind mit eingeschriebenem Brief in Kenntnis zu setzen. Von dieser persönlichen Benachrichtigung kann in den vorliegenden Fällen aber Umgang genommen werden, da es sich um eine Aufhebung von Quartierplänen handelt und die betroffenen Grundeigentümer also nicht belastet sondern entlastet werden.

III.

Auf Antrag des Stellvertreters der Baudirektion wird

b e s c h l o s s e n :

1. Dem beabsichtigten Vorgehen des Gemeinderates Neuhausen am Rheinfall, die Aufhebung der in den Erwägungen genannten Quartierpläne lediglich öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen zur Einsicht aufzulegen, wird zugestimmt.
2. Nach Erledigung allfälliger Einsprachen ist der kantonalen Baudirektion vom Abschluss des Verfahrens Kenntnis zu geben.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Neuhausen am Rheinfall, unter Rückgabe der Akten
 - Baudirektion
 - Rechtskonsulent der Baudirektion (2 Ex.)
 - kant. Hochbauamt

DER STAATSSCHREIBER:

